Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Begnügen soll sein gedicht selbs wols,
do er bekennt, fauor reipubl: stehe in dem,
das einem jedem sein iura integra &
illæsa conseruiert, vnnd ordinaria iuris
remedia nit entzogen werden,
dann dahin sagt auch Constitutio ord:
vestrum, das die mächtigen
via facti die ringern nit bey:
treiben, sonder sie bei ihrer
Rechten vnd gerechtigkeiten lasse,
vnnd ordinaria remedia iuris nit
sie gebrauchen, die thätlichkeiten
aber ein stellen sollen, dieweil
sie auch durch, ordenliche verg
vnd austrägmeyer, ihre Jura erhalten
vnd behalten khunden. So barlag
sich die dinnwäldt vergebens,
das Ihro Chf. Gnd. vnd ihre seinen
fürnemmen latenter et per obli: